

**Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt**

**RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn
Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund**

**Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail:schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15**

**Bitte stets angeben:
Az. El-Khalil /. Jobcenter Märkischer Kreis**

Iserlohn, 08.07.2014 RA SB/cs -

Klage

des Herrn Bilal El-Khalil, Mühlentor 11, 58636 Iserlohn,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchs- und Klagestelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn, Geschäftszeichen 498-35502BG00019884-W-35502-00038/14

Beklagter,

wegen: Sanktionsbescheid vom 02. Dezember 2013

beantrage ich,

den Bescheid des Beklagten vom 02. Dezember 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04. Juli 2014, Az. 498-35502BC:00019884-W-35502-00038/14, aufzuheben.

Weiterhin wird beantragt,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Begründung:

Mit Sanktionsbescheid vom 02. Dezember 2013 wurden die Leistungen des Antragsstellers vollständig für die Zeit vom 01. Januar 2014 bis zum 31. März 2014 gesenkt.

Gegen den Bescheid wurde vom Antragssteller Widerspruch eingelegt, der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 04. Juli 2014 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtswidrig.

Zunächst wird volumnfänglich auf den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund in dem Verfahren S 58 AS 1094/14 ER verwiesen.

Der Inhalt und der dortige Sachvortrag wird volumnfänglich zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht.

Der Beklagte setzt sich mit Inhalt und Begründung des Beschlusses unzureichend auseinander.

Der Sanktionsbescheid ist unwirksam.

Zunächst ist der Bescheid bereits aus formellen Gründen unwirksam und damit aufzuheben.

Der Kläger hat den Auflagen Folge geleistet.

Die Sanktion hat nach der Rechtsprechung des BSG den vergleichbaren Charakter eines Straftatbestandes, wegen dessen nicht sanktioniert werden darf, wenn ein fraglicher Verstoß überhaupt nicht vorliegt.

Insofern wird auf das Schreiben des Klägers vom 27. Januar 2014 Bezug genommen.

Auch die Rechtsfolgenbelehrung ist unwirksam.

Die verwandte Rechtsfolgenbelehrung muss nach der Rechtsprechung des BSG konkret, vollständig, verständlich, und richtig sein.

Die Rechtsfolgenbelehrung erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Weise, dem Kläger wird zu keinem Zeitpunkt deutlich, welche Rechtsfolgen sein Verhalten nach sich zieht, sie ist auch nicht konkret genug und auf den Einzelfall abstellend.

Es wird lediglich der Gesetzestext mit unterschiedlichen Alternativen formelhaft wiederholt und nicht deutlich, welches Verhalten dem Antragssteller obliegt.

Weiterhin ist der Sanktionsbescheid auch zu unbestimmt.

Es wird nicht hinreichend deutlich, welches Fehlverhalten dem Kläger vorgeworfen wird.

Weiterhin darf der Unterzeichnende auf die aktuelle Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2013, Aktenzeichen L 5 AS 323/13 B ER verweisen.

Insbesondere ist bei einer Rechtsfolgenbelehrung nach dieser Entscheidung der typische Empfängerhorizont des Leistungsberechtigten zu beachten, was im vorliegenden Fall offensichtlich nicht beachtet worden ist.

Es ist nach dieser Entscheidung bei Personen mit geringem Bildungsgrad, die bereits mehrere Jahre im Leistungsbezug stehen und nur einen geringen Motivationsgrad zu einer Beschäftigungsaufnahme zeigen, nicht untypisch, dass sie eine gewisse Unbeholfenheit im Umgang mit Schriftstücken haben, die sowohl die Lektüre als auch das Auffassen betrifft.

Für Personen mit einem einfachen Bildungsstand, die sich seither wenig mit Lesen und Schreiben beschäftigt haben, erfordert die Lektüre und das Verständnis Ihrer vorliegenden langen, einseitigen Belehrungstextes im Zusammenhang ein über ihr Vermögen hinausgehendes Maß an Konzentrationsvermögen.

Zudem ist der Kläger an mehreren Stellen aufgefordert, allgemein und sinnleere Ausführungen auf seine individuelle Situation zu übertragen.

Auch das Verständnis zu einer wiederholten Pflichtverletzung erfordert eigene Überlegungen des Klägers, weil zunächst die Rechtsfolge (vollständiger Wegfall der Leistungen) genannt wird und im folgenden mehere Bedingungen aufgezählt werden.

Diese Vielzahl von im vorliegenden Fall zur Zeit irrelevanten Informationen in der Rechtsfolgenbelehrung ist geeignet, Personen, die sich nicht regelmäßig mit Inhalten und Schriftstücken auseinandersetzen, zu verwirren und zu überfordern.

Zudem können bei Adressaten wie dem Kläger bereits zu langer Text dazu führen, dass sie den „Faden“ verlieren oder schlichtweg „aufgeben“.

Damit wird die eigentliche Funktion der Rechtsfolgenbelehrung, in Umsetzung der gesetzgeberisch intendierten Warnfunktion dem Leistungsberechtigten die Folgen einer

Pflichtverletzung in prägnanter und verständlicher Form vor Augen zu führen, nicht erfüllt.

Die Klage ist aus diesen Gründen vollumfänglich begründet.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid der Beklagten sowie der Widerspruch eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)